

Refinanzierungsbeträge des Umlageverfahrens in der Pflegeausbildung für das Heranziehungs- und Erstattungsjahr 2020

Das Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG) ist nach einem lange dauernden Gesetzgebungsprozess im Juli 2017 vom Bundestag verabschiedet worden. Die zu diesem Gesetz gehörige Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (Pflegeberufe-Ausbildungs- und – Prüfungsverordnung – PflAPrV) sowie die Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) sind am 10. Oktober 2018 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Mit dem Pflegeberufegesetz wurde beschlossen, die Alten-, Kranken- und Kinderkrankenpflegeausbildung zu einer gemeinsamen Pflegeausbildung zusammenzuführen.

Die neue generalistische Pflegeausbildung wird über einen Ausbildungsfonds im Wege eines Umlageverfahrens auf Landesebene finanziert. Das am 01.01.2020 eingeführte Verfahren sieht vor, dass die Kosten für die Ausbildung von qualifiziertem Pflegepersonal auf alle Pflegeeinrichtungen und -dienste in Bremen und Bremerhaven gleichermaßen umgelegt werden. So soll erreicht werden, dass die ausbildenden Betriebe und deren Bewohner*innen bzw. Patienten*innen nicht finanziell benachteiligt sind gegenüber den Einrichtungen, die nicht selbst ausbilden. Des Weiteren sollen möglichst viele Ausbildungsplätze geschaffen werden, um dem Pflegefachkräftemangel entgegenzuwirken.

Zur Durchführung des Umlageverfahrens haben Sie alle, an das Statistische Landesamt als beauftragte Behörde, die benötigten Werte aus den vorherigen Jahren übermittelt sowie Angaben zu Ihren Auszubildenden mit Ausbildungsbeginn 2020 gemacht. Sie haben bereits oder werden zeitnah Bescheide erhalten, aus denen die Zahl- sowie Erstattungsbeträge hervorgehen, die Sie im Rahmen der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsumlage zu leisten haben bzw. erstattet bekommen.

Gemäß § 28 PflBG erfolgt die Finanzierung des Ausgleichfonds durch Krankenhäuser sowie ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen über landesweite Umlageverfahren nach Maßgabe des § 28 Absatz 2 PflBG und der §§ 29 bis 35 PflBG. Einzahlende der Umlage (Kostenträger) sind Krankenhäuser, Stationäre Pflegeeinrichtungen, Ambulante Pflegeeinrichtungen, die Soziale Pflegeversicherung sowie das Land Bremen. Die Empfänger der Ausgleichszuweisung (Ausbildungsträger) sind Träger der praktischen Ausbildung (Krankenhäuser, Stationäre Pflegeeinrichtungen, Ambulante Pflegeeinrichtungen) sowie Pflegeschulen, in denen die Ausbildung von Pflegeschülern mit Beginn der generalistischen Pflegeausbildung erfolgt.

Die nachstehend ausgewiesenen Refinanzierungsbeträge können alle am Ausgleichsverfahren teilnehmenden Pflegeeinrichtungen für die durch die Zahlungen in den Pflegeausbildungsfonds angefallenen Kosten geltend machen.



Dienstgebäude
An der Weide 14 –16
28195 Bremen

Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Hauptbahnhof



Sprechzeiten:
mo. bis do.
9:00 – 15:00
fr. 9:00 – 14:00

Bankverbindungen:
Deutsche Bundesbank (BIC MARKDEF1250) IBAN DE16 2500 0000 0025 0015 30
Sparkasse Bremen (BIC SBREDE22XXX) IBAN DE73 2905 0101 0001 0906 53

Vollstationäre Pflege

Für den vollstationären Sektor beträgt der belegungstägliche Ausbildungsrefinanzierungsbetrag im Abrechnungszeitraum vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 landesweit einheitlich

1,12 € Zuschlag pro Tag für 9 Monate

und kann den Leistungsempfängern als Vergütungsbestandteil gesondert ausgewiesen in Rechnung gestellt werden.

Kurzzeitpflege

Für den Sektor Kurzzeitpflege beträgt der belegungstägliche Ausbildungsrefinanzierungsbetrag im Abrechnungszeitraum vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 landesweit einheitlich

1,84 € Zuschlag pro Tag für 9 Monate

und kann den Leistungsempfängern als Vergütungsbestandteil gesondert ausgewiesen in Rechnung gestellt werden.

Teilstationäre Pflege

Für den teilstationären Sektor beträgt der belegungstägliche Ausbildungsrefinanzierungsbetrag im Abrechnungszeitraum vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 landesweit einheitlich

1,07 € Zuschlag pro Tag für 9 Monate

und kann den Leistungsempfängern als Vergütungsbestandteil gesondert ausgewiesen in Rechnung gestellt werden.

Ambulante Pflege

Für den ambulanten Sektor beträgt im Abrechnungszeitraum vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 der prozentuale Aufschlag auf den Punkt- oder Minutenvergütungswert

für 9 Monate 0,00115

Er dient als Multiplikator zur Ermittlung der folgenden landesweit einheitlichen Aufschlagswerte, differenziert nach Punkt- bzw. Minutenaufschlagswerten:

Punktaufschlagswert 9 Monate	0,00115
Prozentualer Aufschlag 3. Quartilswert 9 Monate	2,36 %
3. Quartilswert Minutenwert Grundpflege 9 Monate	0,02 €
3. Quartilswert Minutenwert Betreuung 9 Monate	0,01 €
3. Quartilswert Minutenwert Hauswirtschaft 9 Monate	0,01 €

Der jeweilige Wert kann den Leistungsempfängern als Vergütungsbestandteil gesondert ausgewiesen in Rechnung gestellt werden.

Bremen, im April 2020

Anlage: Berechnung der landesweit einheitlichen Refinanzierungsbeträge

Refinanzierung (stationärer Sektor)

Sektorbetrag vollstationär

Der Zuschlag pro Tag für 12 Monate errechnet sich für den Sektor vollstationär auf folgendem Weg:

$$\frac{1.940.584,32 \text{ € (sektorale Ausgleichsmasse stationär excl. Verwaltungskosten)}}{6.681 \text{ (Platzzahl lt. Versorgungsvertrag aller vollstationären Einrichtungen)} * 365 \text{ Tage} * 95 \% \text{ Auslastung}} = 0,84 \text{ €}$$

Der Zuschlag pro Tag für 10 Monate bzw. 9 Monate errechnet sich auf folgendem Weg:

$$\frac{0,84 \text{ € (Zuschlag pro Tag für 12 Monate)} * 12 \text{ Monate}}{10 \text{ Monate}} = 1,01 \text{ €}$$

$$\frac{0,84 \text{ € (Zuschlag pro Tag für 12 Monate)} * 12 \text{ Monate}}{9 \text{ Monate}} = 1,12 \text{ €}$$

Sektorbetrag Kurzzeitpflege

Der Zuschlag pro Tag für 12 Monate errechnet sich für den Sektor Kurzzeitpflege auf folgendem Weg:

$$\frac{101.149,79 \text{ € (sektorale Ausgleichsmasse Kurzzeitpflege excl. Verwaltungskostenpauschale)}}{237 \text{ (Platzzahl lt. Versorgungsvertrag aller Kurzzeitpflege Einrichtungen)} * 365 \text{ Tage} * 85 \% \text{ Auslastung}} = 1,38 \text{ €}$$

Der Zuschlag pro Tag für 10 Monate bzw. 9 Monate errechnet sich auf folgendem Weg:

$$\frac{1,38 \text{ € (Zuschlag pro Tag für 12 Monate)} * 12 \text{ Monate}}{10 \text{ Monate}} = 1,66 \text{ €}$$

$$\frac{1,38 \text{ € (Zuschlag pro Tag für 12 Monate)} * 12 \text{ Monate}}{9 \text{ Monate}} = 1,84 \text{ €}$$

Sektorbetrag teilstationär

Der Zuschlag pro Tag für 12 Monate errechnet sich für den teilstationären Sektor auf folgendem Weg:

$$\frac{165.424,78 \text{ € (sektorale Ausgleichsmasse teilstationär)}}{860 \text{ (Platzzahl lt. Versorgungsvertrag aller teilstationären Einrichtungen)} * 254 \text{ Tage} * 95 \% \text{ Auslastung}} = 0,80 \text{ €}$$

Der Zuschlag pro Tag für 10 Monate bzw. 9 Monate errechnet sich auf folgendem Weg:

$$\frac{1,38 \text{ € (Zuschlag pro Tag für 12 Monate)} * 12 \text{ Monate}}{10 \text{ Monate}} = 0,96 \text{ €}$$

$$\frac{1,38 \text{ € (Zuschlag pro Tag für 12 Monate)} * 12 \text{ Monate}}{9 \text{ Monate}} = 1,07 \text{ €}$$

Ambulanter Pflegesektor

Der landesweit einheitliche Aufschlag für die Ausbildung errechnet sich für den ambulanten Pflegesektor, indem ein betragsmäßiger Aufschlag auf die Punktwerte bzw. auf die Minutenvergütungen ermittelt wird. Dazu wird zunächst ein prozentualer Aufschlagswert nach folgender Formel ermittelt:

$$\frac{1.175.882,71 \text{ € (sektorale Ausgleichsmasse ambulant excl. Verwaltungskostenpauschale)}}{1.363.550.626,35 \text{ € (abgerechnete Punktzahlen im Land Bremen)}} = 0,00086$$

Der Punktaufschlagswert für 9 Monate errechnet sich auf folgendem Weg:

$$\frac{0,00086 \text{ (Punktaufschlagswert 12 Monate)} * 12 \text{ Monate}}{9 \text{ Monate}} = 0,00115$$

Der prozentuale Aufschlag für 9 Monate des 3. Quartilswert errechnet sich auf folgendem Weg. Diese Werte werden für die Minutenberechnung in der Grundpflege, in der Betreuung und in der Hauswirtschaft benötigt:

$$\frac{0,00115 \text{ (Punktaufschlagswert 9 Monate)} * 100 \%}{0,04868 \text{ (3.Quartilswert Punktwert)}} = 2,36 \%$$

Der 3. Quartils-Minutenaufschlagswert in der Grundpflege errechnet sich für 9 Monate auf folgendem Weg:

$$\frac{0,69 \text{ (3. Quartilswert Minutenwert Grundpflege)}}{100} * 2,36 \text{ (prozentualer Aufschlag 9 Monate)} = 0,02 \text{ €}$$

Der 3. Quartils-Minutenaufschlagswert in der Betreuung errechnet sich für 9 Monate auf folgendem Weg:

$$\frac{0,52 \text{ (3. Quartilswert Minutenwert Betreuung)}}{100} * 2,36 \text{ (prozentualer Aufschlag 9 Monate)} = 0,01 \text{ €}$$

Der 3. Quartils-Minutenaufschlagswert in der Hauswirtschaft errechnet sich für 9 Monate auf folgendem Weg:

$$\frac{0,44 \text{ (3. Quartilswert Minutenwert Hauswirtschaft)}}{100} * 2,36 \text{ (prozentualer Aufschlag 9 Monate)} = 0,01 \text{ €}$$